

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Promotionsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Promotionsordnung für die Technische Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 30. Juli 1975 (KMBI II 1976 S. 62)**

geändert durch Satzungen vom
17. März 1978 (KMBI II S. 92)
24. März 1981 (KMBI II S. 208)
24. Mai 1984 (KMBI II S. 157)
8. August 1984 (KMBI II S. 279)
19. August 1985 (KMBI II S. 287)
7. September 1989 (KWMBI II S. 390)
13. Juli 1990 (KWMBI II S. 331)
20. Januar 1992 (KWMBI II S. 171)
13. Mai 1993 (KWMBI S. 529)
16. Juli 1997 (KWMBI II S. 967)
27. Juli 2001 (KWMBI II 2002 S. 990)
26. Juli 2005

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Promotionsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Technische Fakultät verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) der Universität Erlangen-Nürnberg und den akademischen Grad des Doktors der Ingenieurwissenschaften Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) der Universität Erlangen-Nürnberg.

§ 2

Den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften kann erwerben, wer

- 1) die erforderliche Vorbildung besitzt (§ 3),
- 2) durch eine von ihm angefertigte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) seine Befähigung darlegt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und die Ergebnisse klar darzustellen (§ 4),
- 3) eine mündliche Prüfung besteht (§ 9),
- 4) zur Führung des Dokortitels nicht unwürdig ist (§ 5),
- 5) nicht bereits an einer anderen Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 3

(1) ¹Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer

a) ein Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang einer Hochschule in einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Fach durch das Bestehen der Diplomhauptprüfung oder der Masterprüfung (M. Sc.) abgeschlossen hat oder,

b) einen gleichwertigen Studienabschluss besitzt und dadurch ein Studium nachweist, das nach seinem Inhalt als Grundlage für die Dissertation anerkannt werden kann. ²Die Gleichwertigkeit stellt der Fachbereichsrat fest. ³Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn der Fachbereichsrat ihre Gleichwertigkeit festgestellt hat.

⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen zu hören.

c) Die erforderliche Vorbildung besitzt ferner, wer die Promotionseignungsprüfung gemäß § 3a bestanden hat. Eine Promotionseignungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung, die an einer anderen Hochschule bestanden wurde, wird nicht anerkannt.

(2) Der Nachweis des Studiums nach Abs. 1 Buchstabe a gilt bei Bewerbern als erbracht, die die einschlägige Diplomprüfung nach Maßgabe der für besonders befähigte Fachhochschulabsolventen geltenden Bestimmungen mit Erfolg abgelegt haben.

§ 3a

(1) ¹Wer die Abschlussprüfung einer Fachhochschule mit einer Gesamtnote von 2,0 oder besser bestanden hat, wird auf Antrag zur Promotionseignungsprüfung in einer Fachrichtung zugelassen, die in der Regel seinem Fachhochschulabschluss fachlich zugeordnet ist. ²Für eine Reihe von Fachhochschulabschlüssen ist diese fachliche Zuordnung in der **Anlage 2** zu dieser Promotionsordnung geregelt. ³Über die Zuordnung zu einer vom Regelfall abweichenden Fachrichtung entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag des Bewerbers. ⁴Die bestandene Promotionseignungsprüfung bestätigt die fachliche Qualifikation des Kandidaten und gibt ihm die Möglichkeit, sich in der Fachrichtung, in der er die Promotionseignungsprüfung abgelegt hat, wissenschaftlich zu qualifizieren.

(2) Der Bewerber hat seinem Antrag beizufügen:

a) einen Lebenslauf mit den Unterlagen über seinen Werdegang, insbesondere das Abschlusszeugnis der Fachhochschule sowie ein Exemplar der Diplomarbeit,

- b) einen Antrag über die gewünschte Zuordnung seines Fachhochschulabschlusses zu einer Fachrichtung, sofern dieser nicht in der **Anlage 2** zu dieser Prüfungsordnung erfasst ist,
- c) eine Erklärung über die fachliche Zuordnung nach der **Anlage 2** zu dieser Promotionsordnung, soweit dem Bewerber ein Wahlrecht eingeräumt ist,
- d) die Angabe des Fachgebietes einer Fachrichtung der Technischen Fakultät, in der der Bewerber eine Dissertation anzufertigen beabsichtigt,
- e) die Erklärung eines Hochschullehrers dieses Fachgebietes einer Fachrichtung der Technischen Fakultät, ein Betreuungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 2 aufnehmen zu wollen,
- f) eine Erklärung, ob er sich bereits an einer Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat,
- g) ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht,
- h) eine Erklärung darüber, ob ihm ein akademischer Grad entzogen wurde oder gegen ihn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

(3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Dekan. ²Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist zu versagen, wenn

- a) der Bewerber nicht die erforderliche Gesamtnote nach Abs. 1 nachweist,
- b) der Fachbereichsrat keine fachliche Zuordnung des Fachhochschulabschlusses zu einer Fachrichtung der Technischen Fakultät feststellt,
- c) der Bewerber die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vorgelegt oder die erforderlichen Erklärungen nicht abgegeben hat,
- d) sich der Bewerber der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat,
- e) der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder vergleichbare Prüfung nicht bestanden hat.

(4) Ist der Bewerber zugelassen, so sorgt der Dekan oder ein von ihm aus dem Kreis der Hochschullehrer bestellter Vertreter für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.

(5) In der Promotionseignungsprüfung muss der Bewerber nachweisen, dass er über die für die Promotion bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung verfügt, für die er zur Promotionseignungsprüfung zugelassen wurde.

(6) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

- a) einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer in dem nach Abs. 2 Buchst. d) benannten Fachgebiet, wenn die Abschlussprüfung der Fachhochschule mit einer Gesamtnote von 1,50 oder besser bestanden wurde. Der Dekan beruft den Prüfer aus dem vom Kandidaten genannten Fachgebiet und als Beisitzer einen Hochschullehrer aus der Fachrichtung, aber nicht aus dem genannten Fachgebiet. Erfolgt die Promotionseignungsprüfung in einer anderen Fachrichtung als der, die dem Fachhochschulabschluss des Kandidaten entsprechend **Anlage 2** zugeordnet ist, wird ein weiterer Prüfer aus letzterer Fachrichtung hinzugezogen. Bei nicht bestandener Prüfung wird nach Buchst. b) verfahren.
- b) einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer vor einem Prüfungskollegium, wenn die Abschlussprüfung der Fachhochschule mit einer Gesamtnote zwischen 1,51 und 2,0 bestanden wurde. Das Prüfungskollegium wird vom Dekan einberufen und besteht aus drei Hochschullehrern aus der Fachrichtung der beabsichtigten

Promotion sowie einem weiteren Hochschullehrer aus einer anderen Fachrichtung. Die Studienkommission der Fachrichtung der beabsichtigten Promotion schlägt ihre drei Hochschullehrer vor.

(7) ¹Das Bestehen der Promotionseignungsprüfung nach Abs. 6 Buchstabe b) kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, die das Prüfungskollegium festlegt. ²Diese Auflagen umfassen maximal
a) Prüfungen in zwei Fächern der Fachrichtung der beabsichtigten Promotion,
b) eine Zulassungsarbeit in dem vom Bewerber nach Abs. 2 Buchstabe d) genannten Fachgebiet im Höchstumfang von vier Monaten.

(8) ¹Die gegebenenfalls auferlegten Prüfungen finden entsprechend der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- sowie Masterprüfungen an der Technischen Fakultät in Verbindung mit der jeweils einschlägigen Fachprüfungsordnung statt und sind zu den Prüfungsterminen der jeweiligen Fachprüfungsordnung abzulegen. ²Mündliche Prüfungen finden im Beisein eines weiteren Hochschullehrers der betreffenden Fachrichtung statt; die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa eine halbe Stunde. ³Die Meldung zu den Prüfungen hat so zu erfolgen, dass sie spätestens ein Jahr nach der Zulassung zur Promotionseignungsprüfung abgelegt sind. ⁴Wird die Frist aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, überschritten, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. ⁵Erreicht der Bewerber nicht in allen Prüfungen mindestens die Note 2,0, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(9) ¹Mit der gegebenenfalls auferlegten Zulassungsarbeit soll der Bewerber zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus dem gemäß Abs. 2 Buchstabe d) angegebenen Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Der Dekan bestellt aus dem Kreis der Prüfer nach Abs. 6 einen Betreuer. ³Dieser weist dem Bewerber, der einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten kann, das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. ⁴Die Zulassungsarbeit wird vom Betreuer beurteilt. ⁵Er schlägt dem Prüfungskollegium nach Abs. 6 die Annahme beziehungsweise die Ablehnung der Zulassungsarbeit vor. ⁶Die Entscheidung über Annahme beziehungsweise Ablehnung trifft das Prüfungskollegium gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens. ⁷Die Zulassungsarbeit gilt als abgelehnt, wenn der Bewerber sie nicht fristgerecht einreicht. ⁸Ist die Zulassungsarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(10) ¹Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. ²Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung eingereicht werden, sofern nicht dem Bewerber wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Erfolgreich abgelegte Auflagen aus der Promotionseignungsprüfung werden für das Wiederholungsverfahren anerkannt.

(11) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die vom Dekan unterschrieben ist und aus der die Fachrichtung hervorgeht, für die der Bewerber zur Promotion zugelassen wird.

(12) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Dekan beziehungsweise der gemäß Abs. 4 benannte Vertreter die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung anfallenden Entscheidungen; er teilt diese Entscheidungen dem Bewerber schriftlich mit.

§ 4

(1) ¹Die Dissertation soll die Fähigkeit des Bewerbers belegen, ingenieurwissenschaftliche Probleme selbständig und mit Erfolg zu bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung zu finden. ²In klarer Formulierung sollen die Ergebnisse und Methoden von eigenen Forschungen, die einen wissenschaftlichen Fortschritt darstellen müssen, dargelegt werden. ³Die verwendete Literatur und alle sonstigen sachlichen und persönlichen Hilfen sind vollständig anzugeben. ⁴Die Abhandlung ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung des Betreuers in englischer Sprache abzufassen und druckfertig einzureichen. ⁵Titel, Inhaltsverzeichnis, Einleitung und Zusammenfassung müssen in jedem Fall auch in deutscher Sprache eingereicht werden.

(2) ¹Die Dissertation soll unter der Betreuung eines fachlich zuständigen Hochschullehrers entstanden sein, der Mitglied der Technischen Fakultät ist oder während der Anfertigung der Arbeit war. ²Das Betreuungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass der Betreuer sich dem Bewerber gegenüber zur Betreuung der Dissertation bereit erklärt. ³Auf Antrag externer Bewerber bemüht sich der Dekan um das Zustandekommen eines Betreuungsverhältnisses; ein Anspruch auf Begründung eines Betreuungsverhältnisses besteht nicht. ⁴Das Thema der Dissertation wird vom Betreuer in Absprache mit dem Bewerber festgelegt.

(3) ¹Wer außerhalb der Technischen Fakultät eine wissenschaftliche Arbeit mit dem Ziel der Promotion anfertigen will, soll in einem möglichst frühen Stadium der Arbeit Kontakt mit einem seiner Arbeitsrichtung nahe stehenden Hochschullehrer der Technischen Fakultät aufnehmen, damit Thema und Gang der Arbeit vereinbart werden können und eine ausreichende wissenschaftliche Betreuung und Beteiligung des Interessenten an einschlägigen Ausbildungsveranstaltungen, an Seminaren und Spezialvorlesungen sichergestellt ist. ²Dem Hochschullehrer ist auf Wunsch Einblick in den Fortgang der Arbeit zu geben.

(4) ¹Eine Arbeit, die bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt wurde, kann nicht mehr als Dissertation verwendet werden. ²Ferner können bereits veröffentlichte Arbeiten nicht als Dissertation verwendet werden; der Fachbereichsrat kann hiervon im Einzelfall eine Ausnahme zulassen. ³Die Veröffentlichung von Teilen der als Dissertation vorgesehenen Arbeit ist zulässig, sofern sie dem Dekan vor der Zulassung zum Promotionsverfahren angezeigt und in der Dissertation vermerkt wird.

§ 5

¹Der Nachweis, dass der Bewerber der Führung des Dokortitels nicht unwürdig ist, wird durch Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses oder einer Bestätigung, dass er Beamter oder an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule immatrikuliert ist, erbracht. ²Ob der Bewerber würdig ist, den Dokortitel zu führen, entscheidet in Zweifelsfällen der Fachbereichsrat.

§ 6

(1) Der Bewerber soll das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren persönlich beim Dekanat auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt einreichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

a) die in § 3 Abs. 1 und § 5 sowie gegebenenfalls die in § 4 Abs. 4 verlangten Nachweise,

b) die wissenschaftliche Abhandlung in vier Exemplaren in gebundener Form; nach Abschluss des Promotionsverfahrens verbleiben die Exemplare bei der Technischen Fakultät.

c) eine wahrheitsgemäße Erklärung,

d) die Angabe des durch einen Lehrstuhl der Technischen Fakultät vertretenen Fachgebiets, in dem der Bewerber die Promotion anstrebt,

1) dass die eingereichte Abhandlung ohne unerlaubte (d.h. in der Abhandlung gemäß § 4 Abs. 1 nicht genannte) Hilfe angefertigt wurde,

2) ob die Abhandlung schon einer anderen Prüfungsstelle vorgelegen hat, und wenn ja, welcher,

3) ob sich der Bewerber bereits an irgendeiner Hochschule ohne Erfolg einer Promotionsprüfung unterzogen hat oder zu promovieren versuchte; gegebenenfalls sind die Hochschule, der Fachbereich, der Zeitpunkt des Promotionsversuchs und das Thema der Abhandlung anzugeben.

e) alle früheren wissenschaftlichen Veröffentlichungen,

f) ein vollständiges Schriftenverzeichnis (2fach),

g) ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe von Schulbildung und Studiengang,

h) eine schriftliche Bescheinigung des Kandidaten, dass er von den Bestimmungen der Promotionsordnung Kenntnis genommen hat und sie als verbindlich anerkennt.

(3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Fachbereichsrat. ²Ist der Bewerber zugelassen, so sorgt der Dekan oder ein von ihm aus dem Kreis der Hochschullehrer bestellter Vertreter für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens. ³Die Zurücknahme des Promotionsgesuches ist solange zulässig, als nicht durch ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

(4) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in Abs. 2 geforderten Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,

b) die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 nicht erfüllt sind,

c) der Bewerber nicht würdig zur Führung des Dokortitels ist,

d) der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule endgültig eine entsprechende Promotionsprüfung nicht bestanden hat.

²Eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Promotionsverfahren ist der Fachbereichsrat der Technischen Fakultät zuständig.

(2) ¹Entscheidet der Fachbereichsrat über die Bewertung von Promotionsleistungen, sind nur diejenigen Mitglieder des Fachbereichsrats stimmberechtigt, die als Prüfer

nach dieser Promotionsordnung mitwirkungsberechtigt sind. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(3) Der Ausschluss von Mitgliedern des Fachbereichsrats oder anderer, bei dem Vollzug dieser Promotionsordnung einzurichtenden Gremien von der Beratung und Abstimmung in Promotionsangelegenheiten und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 50 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

(4) Die Berichtersteller und Prüfer müssen Hochschullehrer sein oder nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Promotionen befugt sein.

§ 8

(1) ¹Nach der Zulassung bestellt der Fachbereichsrat zwei Berichtersteller, von denen jeder dem Fachbereichsrat ein schriftliches Gutachten über die eingereichte Abhandlung in deutscher oder englischer Sprache erstattet. ²Mindestens ein Berichtersteller muss der Technischen Fakultät als Professor oder als außerplanmäßiger Professor hauptberuflich angehören. ³In besonderen Fällen kann der Fachbereichsrat weitere Berichtersteller, die nicht der Fakultät angehören, um ein Gutachten bitten.

(2) ¹Der Dekan setzt im Einvernehmen mit den Berichterstellern eine Frist zur Abgabe der Gutachten fest. ²Die Berichtersteller prüfen die Dissertation und empfehlen dem Fachbereichsrat die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. ³Die Gutachten müssen eine Note enthalten. ⁴Folgende Noten sind zu verwenden:

Sehr gut = 1 für eine hervorragende Leistung

Gut = 2 für eine besonders anzuerkennende Leistung

Befriedigend = 3 für eine durchschnittliche Leistung

Ausreichend = 4 für eine ausreichende Leistung

Ungenügend = 5 für eine nicht ausreichende Leistung.

⁵Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ⁶Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen; die Note 4,3 kennzeichnet bereits eine nicht ausreichende Leistung.

(3) ¹Bewertet einer der Berichtersteller die Dissertation mit einer Note schlechter als 4,0, so lehnt der Fachbereichsrat die Dissertation ab. ²Anstelle der Ablehnung kann er die Dissertation, gegebenenfalls nach Hinzuziehung weiterer Gutachter, dem Bewerber zur Umarbeitung oder Erweiterung zurückgeben.

(4) ¹Bewertet kein Berichtersteller die Dissertation mit einer Note schlechter als 4,0, wird diese nebst den Gutachten und allen Unterlagen 14 Tage im Dekanat ausgelegt. ²Den zur Abnahme von Promotionen befugten Mitgliedern der Fakultät wird davon Kenntnis gegeben. ³Ihnen steht das Recht zu, beim Dekanat Einspruch gegen die Annahme der Dissertation zu erheben. ⁴Der Fachbereichsrat entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(5) ¹Wird die Dissertation abgelehnt, so teilt dies der Dekan dem Bewerber schriftlich und mit einer Begründung mit. ²Wird die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung oder Erweiterung zurückgegeben, so steht ihm hierfür eine Frist von einem Jahr, gerechnet von der Zurückgabe der Dissertation, zur Verfügung. ³Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Dissertation als abgelehnt. ⁴Die überarbeitete oder erweiterte Dissertation wird den vom Fachbereichsrat bestellten Berichterstellern erneut zur

Begutachtung vorgelegt. ⁵Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁶Eine nochmalige Zurückgabe der Dissertation zur Umarbeitung oder Erweiterung ist ausgeschlossen. ⁷Anstelle der Umarbeitung kann der Bewerber auch innerhalb der Frist des Satzes 2 eine neue Dissertation vorlegen. ⁸In diesem Falle gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Umarbeitung oder Erweiterung der neuen Dissertation nicht möglich ist.

(6) ¹Wird die Dissertation vom Fachbereichsrat abgelehnt, so verbleibt ein Exemplar der abgelehnten Dissertation mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. ²Damit ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.

§ 9

(1) ¹Ist die Dissertation angenommen, so hat der Bewerber eine eineinhalbstündige mündliche Prüfung abzulegen, zu der er durch den Dekan mit einer Frist von einer Woche geladen wird. ²Diese Prüfung umfasst:

- a) einen öffentlichen halbstündigen wissenschaftlichen Vortrag des Bewerbers in freier Rede und eine etwa 15 Minuten dauernde öffentliche Diskussion über Zielsetzung, Lösungswege und Ergebnisse der Dissertation sowie
- b) ein etwa 45 Minuten dauerndes nicht öffentliches Rigorosum.

(2) Der Vorsitzende kann die allgemeine Öffentlichkeit ausschließen.

(3) Der Fachbereichsrat kann auf Antrag des Bewerbers für die mündliche Prüfung im Einvernehmen mit den Prüfern die englische Sprache zulassen.

§ 10

(1) ¹Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfungskollegium statt, das vom Dekan einberufen wird. ²Dieses besteht aus einem Professor, in der Regel aus der Fachrichtung des Kandidaten, als Vorsitzendem, den Berichterstattern und einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied eines anderen Instituts der Technischen Fakultät oder im Ausnahmefall einer anderen Fakultät der Universität, das mit seinem Einverständnis auf Vorschlag des Betreuers vom Fachbereichsrat bestimmt wird. ³Dem weiteren Kollegiumsmitglied werden die Dissertation und die Gutachten zur Kenntnisnahme übergeben. ⁴Der Vorsitzende darf im selben Verfahren nicht zugleich Berichterstatter sein. ⁵Kann ein auswärtiger Berichterstatter an der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen und verringert sich dadurch die Zahl der Prüfer auf weniger als vier Personen, bestimmt der Dekan auf Vorschlag des Betreuers als Prüfer einen anderen Hochschullehrer aus der Fachrichtung, aber in der Regel nicht aus dem Lehrstuhl, an dem die Arbeit angefertigt wurde. ⁶Am nicht öffentlichen Teil der Prüfung können sämtliche Mitglieder des Fachbereichsrates sowie die zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder der Technischen Fakultät und der anderen Fakultäten der Universität teilnehmen. ⁷Zur Prüfung wird öffentlich eingeladen. ⁸Kann das Prüfungskollegium nach Satz 2 nicht mit den vorgesehenen Prüfern zusammentreten, so kann der Dekan in dringenden Ausnahmefällen auf Antrag des Bewerbers einen anderen Prüfer festlegen, dabei darf es sich auch um einen auswärtigen Prüfer handeln.

(2) ¹Diskussion und Rigorosum werden vom Vorsitzenden des Prüfungskollegiums geleitet. ²Bei der Diskussion und dem Rigorosum haben alle Anwesenden Fra-

gerecht. ³Der Vorsitzende kann Fragen für unzulässig erklären. ⁴Beim Rigorosum sollen die Fragen mit dem Thema der Dissertation im Zusammenhang stehen oder zu den Grundlagen und dem Entwicklungsstand des Fachgebiets gehören.

(3) ¹Die Diskussion wird zusammen mit dem Vortrag von jedem Mitglied des Prüfungskollegiums mit einer Note entsprechend § 8 Abs. 2 bewertet. ²Das Rigorosum wird von jedem Mitglied des Prüfungskollegiums ebenfalls mit Noten entsprechend § 8 Abs. 2 bewertet. ³Die Note für jeden der beiden Prüfungsteile ergibt sich aus dem jeweiligen arithmetischen Mittel, wobei zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt werden.

(4) ¹Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden,
a) wenn nicht beide Noten gemäß Abs. 3 Satz 3 wenigstens "ausreichend" lauten,
b) wenn der Bewerber ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung erscheint. ²Ob vorgebrachte Entschuldigungsgründe hinreichend sind, entscheidet der Fachbereichsrat. ³Liegt keine Entschuldigung vor, so erhält der Kandidat vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung.

(5) ¹Hat der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. ²Der Antrag auf Wiederholung kann frühestens nach einem Monat und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung an, beim Dekan gestellt werden. ³Für die Wiederholung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 11

(1) ¹Das Gesamtergebnis der Promotion wird vom Vorsitzenden des Prüfungskollegiums in der sich unmittelbar an die mündliche Prüfung anschließenden Schlussitzung ermittelt. ²Hierbei gehen der arithmetische Mittelwert der Noten aus den schriftlichen Bewertungen der Dissertation durch die Berichterstatter insgesamt sechsfach, die Note für Vortrag und Diskussion zweifach und die Note des Rigorosums dreifach bei der Bildung des arithmetischen Mittels in die Gesamtnote ein. ³Bei der Mittelwertbildung werden jeweils zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt. ⁴Das Gesamtprädikat der Promotion lautet bei einer Gesamtnote von

1,0 bis 1,50 "Sehr gut bestanden"

1,51 bis 2,50 "Gut bestanden"

2,51 bis 3,50 "Befriedigend bestanden"

3,51 bis 4,0 "Ausreichend bestanden"

⁵Das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" wird vergeben, wenn die Berichterstatter die Dissertation mit 1,0 bewertet haben, die Gesamtnote besser als 1,10 ist und nach dem mehrheitlich festgestellten Gesamteindruck des Prüfungskollegiums vom wissenschaftlichen Leistungsstand des Kandidaten die Vergabe des Prädikats gerechtfertigt ist.

(2) Das Gesamtergebnis wird dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Prüfungskollegiums unmittelbar nach der Schlussitzung mitgeteilt.

§ 12

(1) Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber die als Dissertation angenommene Arbeit in der vom Fachbereichsrat genehmigten Fassung drucken oder vervielfältigen zu lassen.

(2) ¹Die gedruckte oder vervielfältigte Dissertation muss ein Titelblatt nach dem Muster der **Anlage 1** tragen. ²Am Ende der Arbeit ist ein kurzer Lebenslauf anzufügen.

(3) ¹Vor dem endgültigen Druck der Dissertation beziehungsweise des Auszuges gemäß Abs. 4 Buchstabe b ist die letzte Druckprobe samt dem Manuskript dem ersten Berichterstatter vorzulegen. ²Dieser bestätigt dem Dekan, dass das Manuskript mit der Druckprobe übereinstimmt beziehungsweise dass etwaige Änderungen mit seinem Einverständnis vorgenommen worden sind.

(4) ¹Die Dissertation wird der wissenschaftlichen Öffentlichkeit dadurch in angemessener Weise zugänglich gemacht, dass der Verfasser – zusätzlich zu dem bei den Prüfungsakten verbleibenden Exemplar – zwei Exemplare in der genehmigten Form, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch Einlieferung der Arbeit bei der Universitätsbibliothek in der genehmigten Form in einer der folgenden Publikationsformen:

a) 40 gedruckte oder vervielfältigte vollständige Abhandlungen
oder

b) drei Exemplare der vollständigen Arbeit in Maschinschrift sowie sechs Sonderdrucke der vollständig oder auszugsweise in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlichten und dort als Dissertation gekennzeichneten Arbeit
oder

c) sechs Exemplare, wenn die vollständige als Dissertation gekennzeichnete Arbeit als Buch veröffentlicht wird und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird
oder

d) drei Exemplare der vollständigen Arbeit in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches
oder

e) eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

²Die Publikation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. ³Der Doktorand erteilt der Universitätsbibliothek die Erlaubnis, die elektronische Version gegebenenfalls in andere Formate auch bei Verlust der ursprünglichen Seitengestaltung zu konvertieren. ⁴Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. ⁵In den in Satz 1 Buchstaben a), d) und e) genannten Fällen überträgt der Doktorand das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. ⁶Des Weiteren muss er sein Einverständnis zur Veröffentlichung seines Lebenslaufes geben.

(5) ¹Die Ablieferung dieser Exemplare hat innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung zu erfolgen. ²Diese Frist kann für die Sonderdrucke und die Buchexemplare nach Abs. 4 Buchstaben b und c auf begründeten Antrag hin vom Dekan verlängert werden. ³Versäumt der Kandidat die Ablieferungsfrist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 13

¹Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. ²Die Urkunde wird vom Tage der mündlichen Prüfung datiert. ³Sie wird jedoch erst ausgehändigt, wenn der Bewerber die Exemplare gemäß § 12 abgeliefert hat. ⁴Vorher hat der Bewerber nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 14

(1) ¹In Anerkennung hervorragender Leistungen ingenieurwissenschaftlicher oder technischer Art kann die Fakultät Grad und Würde eines Doktors der Ingenieurwissenschaften Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.) verleihen. ²An dem Beschluss über die Verleihung der Ehrenpromotion wirken die Mitglieder des Fachbereichsrats mit, die nach § 7 Abs. 4 prüfungsberechtigt sind.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer vom Rektor und Dekan ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste des Promovierten dargelegt sind.

(3) Von der Ehrenpromotion werden alle deutschen wissenschaftlichen Hochschulen, das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie die für den Wohnsitz des Promovierten zuständige Meldebehörde in Kenntnis gesetzt.

§ 15

¹Als eine besondere Ehrung kann die Erneuerung des Doktordiploms durch Rektor und Senat nach 50 Jahren in feierlicher Form erfolgen, sofern dies im Hinblick auf besondere wissenschaftliche oder andere Verdienste oder auf die besonders enge Verbindung des Jubilars mit der Universität Erlangen-Nürnberg geboten erscheint. ²Eine einfache Erneuerung des Diploms nach 50 Jahren kann auf Antrag eines Mitgliedes der Fakultät oder des Jubilars durch die Fakultät erfolgen.

§ 16

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung versucht oder verübt hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt waren, so kann der Fachbereichsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

(2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde regelt sich die Entziehung *nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade (Anm. jetzt Art. 89 BayHSchG)*.

§ 17

¹Alle Beratungen des Fachbereichsrats oder des Prüfungskollegiums im Zusammenhang mit Verfahren nach dieser Ordnung finden in nichtöffentlicher Sitzung statt. ²Zu den Beratungen gemäß § 8 Abs. 3 sind die Berichterstatter einzuladen.

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Promotionen im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen Universität

§ 18

(1) Der Doktorgrad kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät oder einer entsprechenden Einrichtung verliehen werden.

(2) Ein gemeinsam mit einer anderen Universität durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Co-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde und
2. der Kandidat sowohl nach dieser Promotionsordnung als auch an der ausländischen Universität/Fakultät zur Promotion zugelassen ist.

(3) ¹Die Dissertation kann an der Technischen Fakultät oder an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt werden. ²§ 4 Abs. 4 Satz 1 gilt insoweit nicht.

(4) Wird die Dissertation an der Technischen Fakultät vorgelegt, ist § 19 anzuwenden; wird sie an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt, gilt § 20.

(5) ¹Die Noten werden nach den Bestimmungen derjenigen Universität festgesetzt, an der die Dissertation vorgelegt wird. ²Die jeweils andere Universität/Fakultät stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

§ 19

(1) ¹Soll die Dissertation an der Technischen Fakultät vorgelegt werden, so wird sie durch einen Professor der Technischen Fakultät oder ihr hauptberuflich angehörenden außerplanmäßigen Professor und einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät betreut. ²§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 18 Abs. 2.

(2) Die beiden Betreuer sollen in der Regel zugleich zu Berichterstattern im Sinne von § 8 Abs.1 bestellt werden.

(3) Wurde die Dissertation vom Fachbereichsrat gemäß § 8 Abs. 4 Satz 4 angenommen, so wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.

(4) ¹Erteilt die ausländische Universität/Fakultät diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung nach den §§ 9, 10 an der Technischen Fakultät statt. ²Dazu bestellt der Fachbereichsrat zusätzlich in der Regel wenigstens zwei Hochschullehrer aus dem Kreis der nach den Bestimmungen der ausländischen Universität/Fakultät prüfungsberechtigten Hochschullehrer zu Mitgliedern des Prüfungskollegiums. ³Zur mündlichen Prüfung werden auch die Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät eingeladen.

(5) Ist die Dissertation zwar an der Technischen Fakultät angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens aber von der ausländischen Universität/Fakultät verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.

§ 20

(1) ¹Soll die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt werden, so wird sie durch einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät und einen Professor der Technischen Fakultät oder ihr hauptberuflich angehörenden außerplanmäßigen Professor betreut. ²Dabei findet die Promotionsordnung der jeweili-

gen ausländischen Universität/Fakultät Anwendung. ³Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 18 Abs. 2.

(2) Die beiden Betreuer sollen in der Regel zugleich zu Berichterstattern im Sinne von § 8 Abs. 1 bestellt werden.

(3) Wurde die Dissertation von der ausländischen Universität/Fakultät angenommen, so wird sie der Technischen Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.

(4) Erteilt die Technische Fakultät diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Universität/Fakultät nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt.

(5) In der Vereinbarung nach § 18 Abs. 2 ist vorzusehen, dass in diesem Fall in der Regel mindestens der Betreuer und ein weiterer Hochschullehrer aus der Technischen Fakultät oder im Ausnahmefall einer anderen Fakultät dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüfer angehören müssen.

(6) Wird die Dissertation zwar an der ausländischen Universität/Fakultät angenommen, verweigert jedoch die Technische Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen der ausländischen Universität/Fakultät fortgesetzt.

§ 21

(1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der Technischen Fakultät und der ausländischen Universität/Fakultät eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. ²Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der ausländischen Universität/Fakultät erforderlich sind.

(2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Technischen Fakultät und der ausländischen Universität/Fakultät treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Doktorurkunde darstellen.

(3) Aus der gemeinsamen Doktorurkunde geht hervor, dass der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.

(4) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 18 Abs. 2. ²Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ³Auf der gemeinsamen Doktorurkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

§ 22

(1) Bei einer Promotion im Verfahren nach § 19 richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 12 sowie den nach § 18 Abs. 2 getroffenen besonderen Vereinbarungen.

(2) ¹Bei einer Promotion im Verfahren nach § 20 richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Universität/Fakultät maßgeblichen Bestimmungen. ²Die Vereinbarung nach § 18 Abs. 2 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der Technischen Fakultät zur Verfügung zu stellen sind. ³In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Prüfungsakten. ⁴Die Technische Fakultät kann die Ausfertigung der von ihr gemäß § 21 ausgestellten Doktorurkunde von der Ablieferung dieser Exemplare abhängig machen.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*)

(2) gegenstandslos

.....

*) Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 1. August 1975

ANLAGE 1:

Vorderseite des Titelblattes:

<p>.....</p> <p>Titel der Dissertation</p> <p>Der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg zur Erlangung des Grades</p> <p>D O K T O R - I N G E N I E U R</p> <p>vorgelegt von</p> <p>.....</p> <p>(ausgeschriebener Vorname, Nachname) Erlangen – (Erscheinungs- beziehungsweise Druckjahr)</p>
--

Rückseite des Titelblattes:

<p><i>(Textanordnung im unteren Drittel)</i></p> <p>Als Dissertation genehmigt von der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg</p> <p>Tag der Einreichung:</p> <p>Tag der Promotion:</p> <p>Dekan:</p> <p>Berichterstatter:</p>

ANLAGE 2:

Zuordnung von Fachhochschulabschlüssen zu den Fachrichtungen der Technischen Fakultät, für die eine Promotionseignungsprüfung abgelegt werden kann

Fachhochschulabschluss	Fachrichtungen mit Promotionseignungsprüfung				
	Chemie- ingenieurwesen (CIW)	Elektrotechnik, Maschinenbau Elektronik, Informations- technik (ET)	(MB)	Informatik (INF)	Werkstoff- wissenschaften (WW)
Elektrotechnik	-	+	-	+	+
Feinwerktechnik	-	+	+	-	-
Informatik	-	-	-	+	-
Kunststofftechnik	+	-	+	-	+
Maschinenbau	+	-	+	-	+
Physikalische Technik	-	+	+	-	-
Produktionstechnik	-	-	+	-	-
Technische Chemie	+	-	-	-	-
Verfahrenstechnik	+	-	-	-	-
Werkstofftechnik	-	-	+	-	+

LEGENDE:

- : nicht mögliche Zuordnung
+ : mögliche Zuordnung

Bei mehreren möglichen Zuordnungen kann der Bewerber wählen.